



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Märkte der Stadt Weißenhorn  
in der Fassung vom 16.12.2024  
(Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Weißenhorn erlässt auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1) folgende Satzung zur Anpassung der Marktgebühren:

**§1 Gebührenpflicht**

Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtung:

1. Wochenmarkt
2. Krämermarkt
3. Schrankenmarkt
4. Nikolausmarkt

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren berechnen sich bei allen Märkten im Sinne von §1 grundsätzlich nach der jeweiligen Frontlänge der einzelnen Standplätze, soweit nicht im Einzelfall ein Pauschalsatz oder bei den Fahrgeschäften des Vergnügungsparks der Durchmesser festgelegt ist.

**§4 Gebührensatz beim Wochenmarkt**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter Frontlänge für 25/50 Markttage   | 2,50 € |
| (2) Die Mindestgebühr beträgt bei Einmalbelegung  | 3,00 € |
| (3) Die Standgebühren werden zum 01. Juli des jeweiligen Jahres abgerechnet.  |        |
| (4) Die Kosten für die Bereitstellung der Stromanschlüsse und die Möglichkeit der Benutzung ist in der Standgebühr enthalten. |        |

**§5 Gebührensätze bei den Krämermärkten**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Standplatzgebühr beträgt für jeden Markt:   |        |
| 1. Bei den Verkaufsständen und -plätzen (ausgenommen bei Vergnügungspark)   |        |
| 1.1 bei Standplätzen für jeden angefangenen lfd. Meter  | 3,50€  |
| 1.2 bei Imbissständen für jeden angefangenen lfd. Meter   | 7,00€  |
| 2. beim Vergnügungspark   |        |
| 2.1 Kindervergnügungspark wie z.B. Kinderkarussell oder ähnliches pro lfd. Meter Durchmesser                                  | 10,00€ |
| (2) Die Mindestgebühr pro Standplatz pro Markttag beträgt   | 15,00€ |
| (3) Die Kosten für die Bereitstellung der Stromanschlüsse und die Möglichkeit der Benutzung ist in der Standgebühr enthalten. |        |

### **§6 Gebührensatz beim Schrammenmarkt**

- (1) Die Standplatzgebühr beträgt für jeden Markt pro Marktstand 5,00€

### **§7 Gebührensätze für den Nikolausmarkt**

- (1) Die Standplatzgebühr beträgt für die Dauer des Nikolausmarktes:
1. Bei weihnachtlichem Warensortiment:
    - 1.1 Stadteigene Hütte 160,00€
    - 1.2 Eigene-private Hütte 40,00€
  2. Bei Getränke- und Essensständen:
    - 2.1 Stadteigene Hütte 460,00€
    - 2.2 Eigene-private Hütte 285,00€
- (2) **Zusätzlich** zu den Standplatzgebühren wird eine Nebenkostenpauschale für die Tassennutzung und die Reinigung wie folgt erhoben:
1. Tassennutzung 20,00€
  2. Reinigungspauschale 10,00€

### **§8 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorheriger Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Gebühr erkennt, ist die Stadt berechtigt, zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Standgebühren werden mit Bescheiderstellung fällig. Der Gebührenbescheid wird postalisch versandt.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§9 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt demnach die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 21.12.2001 außer Kraft.

Weißenhorn, den 16.12.2024

Stadt Weißenhorn  
Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister Stadt Weißenhorn